

Erläuterungen

Gemäß § 62 Abs. 1 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 18/2013, ist den Pädagogischen Hochschulen pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von 2% der im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur im letzten Kalenderjahr für die Studienförderung aufgewendeten Mittel für Leistungsstipendien zur Verfügung zu stellen.

Unter den Begriff Pädagogische Hochschulen fallen:

Öffentliche Pädagogische Hochschulen, private Pädagogische Hochschulen sowie anerkannte private Studiengänge.

Der errechnete Betrag dient

1. zur Anerkennung von hervorragenden Leistungen, die von Studierenden innerhalb der letzten zwei Semester des Studiums erbracht wurden und
2. zur Unterstützung von Studierenden ordentlicher Studien bei der Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten.

Der Studienabschluss der Absolventinnen und Absolventen darf nicht länger als zwei Semester zurückliegen.

Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur hat durch Verordnung die für Leistungsstipendien zur Verfügung stehenden Budgetmittel auf die einzelnen Pädagogischen Hochschulen nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Studierender aufzuteilen.

Ein Leistungsstipendium darf 700 Euro nicht unterschreiten und 1 500 Euro nicht überschreiten. Diesem Verordnungsentwurf wurde der für 2012 aufgewendete Betrag für Studienförderung in der Höhe von 15.286.634,76 Euro zu Grunde gelegt. Für Leistungsstipendien ist den Pädagogischen Hochschulen ein Betrag von 305.732,69 Euro zur Verfügung zu stellen. Der Verteilerschlüssel errechnet sich aus einer Absolventenzahl von 2891 und beträgt je Absolvent somit 105,75 Euro.

Es wurde in der Berechnung bei 1 Euro auf- bzw. abgerundet, da dadurch die Rundung genauer erfolgen konnte.